

# Jahresübersicht zu Maßnahmen nach § 100g StPO

## 2024

<b>1. Staatsanwaltschaft</b>	<b>Bremen</b>			
<b>2. Berichtsjahr*</b>	<b>2024</b>			
<b>3. Anzahl der Verfahren*</b> , in denen im Berichtsjahr Maßnahmen durchgeführt worden sind nach				
	§ 100g StPO Insgesamt	§ 100g Abs. 1 StPO	§ 100g Abs. 2 StPO	§ 100g Abs. 3 StPO
	47	15	4	28
<b>4. Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Daten*</b> (unterschieden nach) (rein formale Berichtigungen sind nicht als Anordnung zu erfassen)				
4.1	Erstanordnung	37	15	30
4.2	Verlängerungsanordnung	0	0	0
<b>5. Alter (zurückliegender Zeitraum) der abgefragten Daten*</b>				
		§ 100g Abs. 1 StPO	§ 100g Abs. 2 StPO	§ 100g Abs. 3 StPO
5.1	bis zu einer Woche	8	3	30
5.2	bis zu zwei Wochen			
5.3	bis zu drei Wochen			
5.4	bis zu vier Wochen			
5.5	bis zu fünf Wochen			
5.6	bis zu sechs Wochen	13		
5.7	bis zu sieben Wochen			
5.8	bis zu acht Wochen	2	2	
5.9	bis zu neun Wochen			
5.10	bis zu zehn Wochen			
5.11	bis zu elf Wochen			
5.12	bis zu zwölf Wochen			
5.13	mehr als zwölf Wochen	14	10	
5.14	Ausschließlich künftig anfallende Verkehrsdaten wurden abgefragt. (Wenn zutreffend: KEIN Eintrag unter 6.1!)			
<b>6. Ergebnis der Abfrage *</b>				
6.2	<b>Teilweise ergebnislos:</b> Daten waren <u>teilweise/für einzelne Kennungen</u> nicht verfügbar *	36		17
6.3	<b>Ergebnislos:</b> Daten waren <u>vollständig/für alle Kennungen</u> nicht verfügbar/Anordnungen wurden nicht ausgeführt *	1	15	10
6.4	<b>Noch offen:</b> Es liegen noch keine Angaben zum Ergebnis vor *	0	0	3

## **Erläuterung:**

**Bitte achten Sie darauf, stets den aktuellsten Erhebungsbogen zu verwenden.  
Das geltende Berichtsjahr ist im Titel angegeben.**

### **Hinweise:**

Grundsätzlich sind alle Angaben unterschieden nach den drei möglichen Anordnungstatbeständen des § 100g Absatz 1, Absatz 2 und Absatz 3 StPO zu erfassen. Maßnahmen zur retrograden Standortdatenerhebung gem. § 100g Absatz 1 Satz 3 i. V. m. § 100g Absatz 2 StPO, mit denen gem. §§ 9, 12 TTDSG gespeicherte Daten begehrt werden, sind ausschließlich unter der Rubrik § 100g Absatz 1 StPO zu erfassen.

Maßnahmen nach § 100g Absatz 3 Satz 2 StPO i. V. m. § 100g Absatz 2 StPO werden nur unter § 100g Absatz 3 StPO eingetragen

Es ist darauf zu achten, dass die Erfassung unter Punkt 6 das Ergebnis für die im Berichtsjahr abgefragten Maßnahmen korrekt erfasst. Die Summe der Abfragen unter Punkt 6 muss somit der Summe unter Punkt 5.1 bis 5.13 entsprechen.

Rein formale Berichtigungen sind nicht als eine eigenständige Anordnung zu erfassen (s.o.). So insbesondere eine Berichtigung, die lediglich der Beseitigung offensichtlicher Unrichtigkeiten dient (vor allem Tippfehler). Werden darüberhinausgehende Änderungen vorgenommen, ist dieser Beschluss als erneute Anordnung zu werten.

Anordnungen im Wege der Rechtshilfe sind im Fall eingehender Ersuchen immer zu erfassen. Im Fall ausgehender Ersuchen sind nur solche Anordnungen statistisch zu erfassen, die auf dem Gebiet der Bundesrepublik Deutschland zumindest teilweise umzusetzen sind.

### **2. Berichtsjahr:**

Berichtsjahr ist das Kalenderjahr, in dem die Erst- und/oder Verlängerungsanordnung ergeht.

### **3. Anzahl der Verfahren:**

Anzugeben ist die Anzahl der Verfahren, in denen im Berichtsjahr die Erhebung von Daten nach § 100g StPO durchgeführt wurde.

Als Durchführung zählt bereits die Anordnung der Maßnahme. Dies gilt auch für staatsanwalt-schaftliche Eilanordnungen.

Wird die Anordnung nicht ausgeführt, ist dies unter 6.3 „Ergebnislos“ zu erfassen.

Erneut zu zählen ist ein im Vorjahr gezähltes Verfahren, wenn eine Verlängerungsanordnung oder eine Anordnung gegen einen anderen Betroffenen oder eine erneute Anordnung auch gegen denselben Betroffenen ergeht.

Nicht zu zählen ist ein Verfahren, in dem eine staatsanwalt-schaftliche Eilanordnung aus dem Vorjahr gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO richterlich bestätigt wurde; die staatsanwalt-schaftliche Eilanordnung ist im Jahr ihres Erlasses zu erfassen.

Jedes Verfahren ist pro Jahr **in jeder Spalte** nur einmal zu zählen. Dies gilt auch bei einer Veränderung des Aktenzeichens (etwa infolge eines Wechsels der Zuständigkeit oder Änderung UJs - Js). Die „Insgesamt“-Zahl kann daher geringer sein als die Summe der einzelnen Absätze, soweit ein Verfahren mehrfach erfasst wurde.

#### **4. Anzahl der Anordnungen zur Erhebung von Daten:**

Anzugeben ist die Anzahl der im Berichtsjahr ergangenen Anordnungen zur Datenerhebung unterschieden nach Erst- und Verlängerungsanordnungen. Nicht aufzunehmen ist dabei die richterliche Bestätigung einer im Vorjahr durch die Staatsanwaltschaft getroffenen Eilanordnung gemäß § 100e Abs. 1 Satz 3 StPO; die staatsanwaltschaftliche Eilanordnung ist im Jahr ihres Erlasses zu erfassen.

Rein formale Berichtigungen sind nicht als eine eigenständige Anordnung zu erfassen (s.o.).

#### **5. Alter (zurückliegender Zeitraum) der abgefragten Daten:**

Anzugeben ist die Anzahl der nach § 100g StPO durchgeführten Maßnahmen unterschieden nach der ab dem Zeitpunkt der Anordnung bemessenen Anzahl der zurückliegenden Wochen/Monate, für die Daten abgefragt wurden, auch wenn zugleich künftige Daten abgefragt wurden, bzw. danach, ob ausschließlich künftig anfallende Daten abgefragt wurden.

Trifft keiner der Punkte 5.1-5.13 zu, weil ausschließlich künftig anfallende Daten abgefragt wurden, ist dies durch Ankreuzen der Zeile 5.14 zu vermerken. Ziffer 6 ist in diesem Fall nicht auszufüllen.

Bei ausschließlich in die Zukunft gerichteten Abfragen weiß der Verpflichtete bei Anfall der Daten, dass er diese nicht löschen darf, sondern übermitteln muss. Die gesonderte Erfassung des Erfolgs der Maßnahme ist daher entbehrlich. Zudem sieht § 101b StPO diese auch nicht vor, da insoweit nur auf „zurückliegende“ Zeiträume Bezug genommen wird.

#### **6. Ergebnis der Abfrage:**

Anzugeben ist das Ergebnis der Abfrage bei Daten (auch) für einen zurückliegenden Zeitraum:

6.1 Erfolgreich: Diese Kategorie ist entfallen, weil sie in § 101b Abs. 5 StPO nicht vorgesehen ist. Soweit auf eine Abfrage gem. § 100g Abs. 1 StPO oder § 100g Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 100g Abs. 1 StPO hin Daten gem. §§ 9, 12 TTDSG geliefert wurden, ist in den jeweiligen Spalten die Kategorie „6.2 Teilweise Ergebnislos“ anzugeben.<sup>1</sup>

6.2 Teilweise ergebnislos:

Es liegt kein Fall von 6.3 oder 6.4 vor.

Das heißt: alle anderen Fälle, unabhängig davon, ob sich eine Anordnung auf einen einzelnen Anschluss bezieht oder mehrere Kennungen betroffen sind.

In der Spalte 100g Abs. 1 StPO sind alle Fälle aufzunehmen, bei denen zumindest für eine abgefragte Kennung Daten verfügbar waren. In der Spalte § 100g Abs. 3 StPO gilt Entsprechendes, falls sich die Abfrage auf Daten gem. §§ 9, 12 TTDSG (§ 100g Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 100g Abs. 1 StPO) bezog.

---

<sup>1</sup> Erläuterung: Eine sichere Beurteilung, ob die nach § 100g StPO abgefragten Daten vom verpflichteten Telekommunikationsdiensteanbieter vollständig übermittelt wurden, kann nicht belastbar erfolgen. Die Verpflichteten beauskunften über die gesicherte elektronische Schnittstelle i.S.v. § 174 Abs. 7 S. 1 TKG ausschließlich Verkehrsdaten, welche den Vorgaben aus §§ 9, 12 TTDSG zur Speicherung und Verarbeitung entsprechen und zum Zeitpunkt der Beauskunftung vorliegen. Daraus kann jedoch z.B. nicht abgeleitet werden, ob für den abgefragten Zeitraum Verkehrsdaten vorlagen, die aber aufgrund kurzer Löschfristen zum Zeitpunkt der Beauskunftung nicht mehr vorhanden sind. Ebenso kann daraus nicht abgeleitet werden, ob Verkehrsdaten zum abgefragten Zeitraum erst verspätet zur Verfügung stehen und daher noch nicht beauskunftet werden konnten. Aufgrund dessen ist es für einen Dritten grundsätzlich nicht möglich, die Vollständigkeit der übermittelten Daten zu beurteilen. Daher müssen alle vom Verpflichteten übermittelten Daten - sofern eine Übermittlung seitens des Verpflichteten erfolgt - in der Kategorie "Teilweise ergebnislos" erfasst werden. Letztlich wird daher nur noch unterschieden, ob überhaupt Daten vom Provider übermittelt wurden (dann: "teilweise ergebnislos"), keine Daten übermittelt wurden (dann: "ergebnislos") oder die Anfrage noch offen ist (dann: "noch offen").

Im Fall des § 100g Abs. 2 StPO dürfen nach der aktuellen Rechtslage diese Daten nicht gespeichert werden. Eine solche Anfrage kann daher auch nicht teilweise erfolgreich sein. Das Feld wurde daher ausgegraut und kann nicht mehr angekreuzt werden.

6.3 Ergebnislos:

- Für keine der abgefragten Kennungen waren Daten verfügbar.
- Eine Abfrage gem. § 100g Absatz 2 StPO (auch in Kombination mit § 100g Absatz 1 StPO) oder gem. § 100g Absatz 3 Satz 2 i. V. m. § 100g Absatz 2 StPO ist ergebnislos, wenn keine Daten gem. § 176 TKG übermittelt wurden. (*Soweit nicht im Einzelfall entgegenstehende Hinweise vorliegen, ist hiervon mangels Umsetzung der Verkehrsdatenspeicherung regelhaft auszugehen.*)
- Die Anordnungen wurden nicht ausgeführt.

6.4 Noch offen:

Eine Datenabfrage ist erfolgt, es liegen aber noch keine abschließenden Informationen vor, ob und in welchem Umfang Daten verfügbar sind. Dies kann beispielsweise dann der Fall sein, wenn die Datenabfrage erst kurz vor Ende des Berichtsjahres erfolgt ist. Eine Nacherfassung der Datenabfrage mit Ergebnis im nächsten Berichtsjahr erfolgt nicht.